

## Kinderanhörung im Ehescheidungsverfahren

Für diesen Bericht haben wir uns vorgenommen, Ihnen das Thema Kinderanhörung etwas näher zu bringen. Das Anhören von Kindern im Ehescheidungsverfahren gehört nämlich auch zu unserem Arbeitsbereich bei der Familienberatung. Unser Auftraggeber hierfür ist das Richteramt Olten-Gösigen.

Wollen sich Eltern scheiden, müssen sie nebst ihren finanziellen Angelegenheiten auch die Kinderbelange miteinander regeln. Sie müssen sich entscheiden, bei wem die gemeinsamen Kinder zukünftig wohnen, wer die elterliche Sorge und Obhut übernimmt und wie die Besuchs- und Ferienregelung der Kinder gestaltet werden soll. Sind sich die Eltern einig, unterbreiten sie ihren Entscheid dem Gericht.

Das Richteramt Olten-Gösigen lässt während eines Scheidungsverfahrens grundsätzlich Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren anhören. Die Richterin/der Richter hört in der Regel die Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren persönlich an. Die Anhörung der jüngeren Kinder delegiert das Gericht an die Familienberatung, weil wir mit unserem sozialarbeiterischen Fachwissen im Speziellen über Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Gesprächsmethodik und über die allgemeine Sensibilität für Kinderbelange verfügen. Die wichtigste Frage, die durch die Anhörung des Kindes geklärt werden soll, ist die Zuteilung der elterlichen Sorge sowie die Besuchsregelung. Gleichzeitig soll dem Kind bewusst gemacht werden, dass es als eigenständige Person ernst genommen wird.

Wo möglich fragen Sie sich jetzt, ob es überhaupt Sinn macht, Kinder in ein Ehescheidungsverfahren mit einzubeziehen. Sie denken vielleicht, Kinder würden unter den teils heftigen Beziehungskonflikten ihrer Eltern doch schon genug leiden und statt einer Anhörung wäre ihnen besser gedient, sie einfach in Ruhe zu lassen? Nun, die Kinderanhörung ist gesetzlich verankert. Gerne möchte ich Ihnen im Folgenden, zum besseren Verständnis, die rechtlichen Aspekte etwas genauer beleuchten:

### Rechtliche Aspekte der Kinderanhörung

Ausschlaggebend hierfür ist das internationale Recht, namentlich die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK). Betreffend Anhörung des Kindes ist der Art.12, UN-KRK massgebend:

Art.12 Abs.1: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigne Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei

zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Art.12 Abs.2: Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderkonvention ratifiziert und 1997 in Kraft gesetzt. Auf Bundesebene, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), wurde per 1. Januar 2000 das neue Scheidungsgesetz in Kraft gesetzt und damit einhergehend die Anhörung des Kindes im Scheidungsprozess mit folgendem Wortlaut geregelt:

Art.144 Abs.2 ZGB: Die Kinder werden in geeigneter Weise durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

In der UNO-Konvention und im neuen Scheidungsrecht geht es also in erster Linie um die Respektierung der Persönlichkeit des Kindes. Dementsprechend soll die Gewährung auf Anhörung verhindern, dass über das Kind gestritten und verfügt wird, ohne dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten handelt. Ein Ziel des aktuellen Scheidungsrechts ist, das Kind aktiv an der Gestaltung der naheheiligen Beziehung zu beiden Elternteilen teilhaben zu lassen und damit den im Kinderrecht elementaren Grundsatz des Schutzes des Kinderwohls zu verwirklichen. Diesem Grundsatz nach ist also die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren zwingend und wird vom Richteramt Olten-Gösigen auch aktiv umgesetzt.

Gemäss UNO-Konvention hat sich die Anhörung des Kindes stets an der Maxime des Kinderwohls zu orientieren:

Art.3 Abs.1: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Dementsprechend richtet sich der Grundsatz des Kinderwohls an alle Bezugspersonen, die mit Kindern zu tun haben. Dies sind vorab die Eltern im täglichen Leben mit dem Kind, aber beispielsweise auch Lehrpersonen, RichterInnen und SozialarbeiterInnen. Begründet auf die gesetzliche Verankerung des Kinderwohls verpflichtet sich die Familienberatung Olten-Gösgen zu folgender Haltung: Die Anhörung soll dem Kind dienen. Es geht in erster Linie um die Respektierung der Persönlichkeit des Kindes. Das Kind soll gehört, nicht verhört und ausgefragt werden. Es geht um Anteilnahme, um Wahrnehmung seiner Wünsche und Bedürfnisse, um Beobachtung seiner Befindlichkeit. Das Kind soll die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen, Wünsche zu äussern und informiert zu werden über die Belange, welche es persönlich betreffen. Die Anhörung soll sicherstellen, dass der oder die Anhörende Kenntnis von den Umständen erhält, welche für die Lebenssituation des Kindes nach der Scheidung von Bedeutung sind. Wie weit die Wünsche des Kindes jeweils berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es muss nicht immer und unter allen Umständen auf den Wunsch des Kindes abgestellt werden. Die Meinung des Kindes ist jedoch angemessen, das heisst unter Einbezug aller relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Ist beispielsweise der Zuteilungswunsch des Kindes Ausdruck seiner besonderen inneren Verbundenheit zu einem Elternteil, ist dies von den Erwachsenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### Anhörungsablauf bei der Familienberatung

- 1) Anhörungsauftrag vom Richteramt an die Familienberatung.
- 2) Familienberatung setzt Termin der Anhörung fest und lädt schriftlich beide Elternteile mit ihren Kindern zur Anhörung ein.
- 3) 1. Phase der Anhörung: Begrüssung / Informationsrunde mit der ganzen Familie über Ziel und Funktion der Anhörung / Zeitvorgaben / Fragen der Familie zum Anhörungsvorgang beantworten.
- 4) 2. Phase der Anhörung: Kinder werden in der Regel einzeln angehört. Es gilt unter anderem die emotionale Beziehung zu den Eltern, Aktivitäten mit den Eltern und Präferenzen des Kindes zu erkunden. Am Schluss dieser Einzelanhörung werden wesentliche Punkte, die das Kind gesagt hat, nochmals zusammengefasst und mit dem Kind Abmachungen für die Rückmeldung an die Eltern getroffen.

- 5) 3. Phase der Anhörung: Abschluss der Anhörung mit der ganzen Familie. Gemäss vorheriger Absprache mit dem Kind werden den Eltern die relevanten Punkte aus der Kinderanhörung zusammengefasst. Die Eltern und die Kinder werden über die geplante Rückmeldung an das Gericht informiert. Verabschiedung der ganzen Familie.
- 6) Schriftliche Rückmeldung an das Richteramt: z.B: Die von den Eltern getroffene und praktizierte Regelung bezüglich die Kinderbelange, entsprechen nach meiner Wahrnehmung, den Interessen und den Bedürfnissen der Kinder auf bestmögliche Weise.

Kinder anzuhören ist eine komplexe Angelegenheit. Insbesondere, wenn die Kinder in einer für sie schwierigen und von Unsicherheit geprägten Lebenssituation stecken, wie es oft in Scheidungsverfahren vorkommt. Die Kinder nicht auszufragen, sondern ihnen mit einer wertschätzenden Grundhaltung zu begegnen, ihnen altersadäquate Fragen zu stellen und auf ihre Wünsche und Ideen einzugehen, setzt eine wohlüberlegte und gut geplante Struktur des Anhörungssettings voraus. Während den rund 60 Minuten, die eine Anhörung mit einem Kind bei unserer Fachstelle durchschnittlich dauert, ist die anhörende Person gefordert, mit gezielten Fragestellungen möglichst viele relevante verbale und nonverbale Informationen zu sammeln. In relativ kurzer Zeit muss sich der oder die Anhörende einen Einblick in den aktuellen Lebenskontext des Kindes verschaffen, um dann am Ende der Anhörung dem Gericht eine Stellungnahme zum Vorschlag der Eltern bezüglich der Sorgerechtszuteilung abgeben zu können.

Bei der Anhörung geht es grundsätzlich darum, auf die momentane Situation des Kindes zu achten und aufmerksam auf den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes einzugehen. Der Einbezug von entwicklungspsychologischem Wissen ist sehr wichtig. Beispielsweise reagieren jüngere Kinder, zwischen 7 und 9 Jahren, sehr situativ und leben vorwiegend in der Gegenwart. Der gefestigte Wille des Kindes kann deshalb mehr oder weniger verschlüsselt daherkommen. Deshalb sollte auch auf nonverbale Aussagen besonders geachtet werden. Bei älteren Kindern hingegen kann mehr auf das gesagte Wort abgestützt werden. Das räumliche Vorstellungsvermögen und die zukunftsgerichtete, abstrakte Denkfähigkeit sind beim Kind ab 11 Jahren schon eher möglich. Darum ist es wichtig, die Fragestellungen dem Entwicklungsstand des Kindes altersadäquat anzupassen.

## Praxiserfahrungen

Am Anfang der Anhörung erlebe ich viele Kinder angespannt und teilweise sogar ängstlich. Dies kommt wohl auch daher, dass die wenigsten Kinder von ihren Eltern vorgängig über den genauen Sinn und Zweck der Anhörung instruiert werden und gar nicht wissen, was sie in unseren Büros erwartet. Umso wichtiger ist es deshalb, von Anfang an positiv auf das Kind einzugehen, Vertrauen zu schaffen und alle Beteiligten über Ziel, Zweck und Funktion der Anhörung genau zu informieren. Auch sollten die Fragestellungen wenig und nur so viel wie nötig vergangenheitsorientiert gestellt werden. Das Leben der Kinder findet vor allem in der Gegenwart und nahen Zukunft statt und dementsprechend soll auch die Frageausrichtung sein. Ein ganz wichtiger Aspekt ist zudem, die Kinder in einer kinderfreundlichen Atmosphäre zu empfangen. Für die jüngeren Kinder stellen wir beispielsweise Spielzeuge oder Blatt und Farbstifte zur Verfügung. Viele Kinder überbrücken ihre Nervosität mit zeichnen oder wählen sich ein Kuscheltier aus, das während der Anhörung bei ihnen sitzt. Fühlen sich die Kinder erst einmal wohl, lassen sie sich in der Regel bereitwillig und offen auf das Gespräch ein. Es beeindruckt mich stets aufs Neue, wie bereits auch jüngere Kinder über klare und realistische Ideen verfügen.

So kommt es immer mal wieder vor, dass sie z.B. oft nur ganz kleine Änderungswünsche bezüglich Besuchsregelung haben. Am Schluss der Anhörung, in der Phase 'Rückmeldung an die Eltern', stellt sich dann öfters heraus, dass die Eltern dem Wunsch ihrer Kinder ohne grossen Aufwand entsprechen können. Kinder haben manchmal ganz klare Vorstellungen was ihnen gut tut, man muss sie nur fragen. Manchmal wünschen Kinder, ihre Eltern mögen untereinander wieder einen respekt-

volleren Umgang finden. Nicht selten darf ich erleben, wie Eltern von den Ideen ihrer Sprösslinge nachdenklich gestimmt und durch ihre ehrlichen Aussagen tief berührt werden. Gemäss einer Umfrage, die ich im Rahmen einer Projektarbeit gemacht habe, darf zusammenfassend gesagt werden, dass die meisten Kinder unser Anhörungssetting als positiv erleben. Manche Kinder schätzen es, sich in einem geschützten und vertrauenswürdigem Rahmen über ihre Wünsche äussern zu dürfen.

Zum Schluss und der Vollständigkeit halber ist mir wichtig zu erwähnen, dass es innerhalb der kurzen Zeitspanne die eine Anhörung dauert, unmöglich ist, die ganze umfassende Lebenssituation der Kinder zu erfassen. Die Abgrenzung zwischen einer Anhörung und einer Abklärung ist klar gegeben. Bei der Anhörung kann schlussendlich nur das erfasst werden, was die Kinder bereit sind aus ihrem Lebenskontext und im Gefüge zu ihren Eltern zu schildern. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Schilderungen der Kinder teils stark gefiltert sind. Kinder haben immer gute Gründe ihre Situation so zu erzählen wie sie es tun. Es ist offensichtlich, nebst den erwähnten positiven Folgen der Anhörung, bleibt auch Einiges unerkannt oder kann unbekannt bleiben. Bezüglich Sorgerechtszuteilung kann die Anhörung im Ehescheidungsverfahren in der Regel nur dazu dienen, gröbere negative Auswirkungen für die Kinder verhindern zu helfen.

*Regula Vogt, dipl. Sozialarbeiterin FH*